



**Bebauungsplan Nr. 81 „Sonnenwinkel“ /
59. FNP-Änderung**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. Artenschutzbeitrag**
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 218050
Datum: 2020-02-04

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	9
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	13
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	16
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	16
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	16
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	16
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	17
4	WIRKUNGSPROGNOSE	17
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	17
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	17
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	20
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	20
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
4.2.3	Fläche.....	22
4.2.4	Boden	23
4.2.5	Wasser	24
4.2.6	Klima und Luft	24
4.2.7	Landschaft.....	25
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	26
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	26
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	26
4.4	Wechselwirkungen.....	28
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	28
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	30
6	MONITORING	34
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	35
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	35
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	35

10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	35
11	ANHANG	37
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	37
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	38
11.2.1	Gesetze	38
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	38
11.2.3	Sonstige Quellen	39
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)	42
11.3.1	Eingriffsflächenwert	43
11.3.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	44
11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	44
11.3.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	45
11.4	Artenschutzbeitrag	46
11.4.1	Rechtliche Grundlagen	46
11.4.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	47
11.4.2.1	Plangebiet und Methodik	47
11.4.2.2	Relevanzprüfung	48
11.4.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	50
11.4.3.1	Brutvögel	50
11.4.3.2	Fledermäuse	52
11.4.4	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	54
11.5	Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen	57
11.6	Bestandsplan	57

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	18
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004)	19
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	26

Wallenhorst, 2020-02-04

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Urte Vierkötter

Dipl.-Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2020-02-04

Proj.-Nr.: 218050

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Bad Essen leitet mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.81 „Sonnenwinkel“ und (im Parallelverfahren) mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung (Aus- und Umbau, auch tlw. Neubau) der hier in der Gemeinde Bad Essen im Ortsteil Essener Berg bereits seit 2007 bestehenden Familienferienstätte.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Standortes „Haus Sonnenwinkel, Meller Straße 3, 49152 Bad Essen“ plant der Träger Kinderhaus Wittlager Land e.V. sowohl eine konzeptionelle Entwicklung sowie eine Erweiterung und Sanierung des Standortes.

Die Maßnahmen sind unerlässlich, um die eigenständige Wirtschaftlichkeit des Standortes sicher zu stellen.

Der Betrieb des „Haus Sonnenwinkel“ soll zukünftig im Rahmen eines Inklusionsbetriebes erfolgen und möglichst vielen Menschen mit Behinderung einen Arbeitsplatz ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Größe von 13.515 m² auf.

Der Bereich der 59. FNP-Änderung schließt den gesamten Geltungsbereich des B-Planes ein. Darüber hinaus ist ein im Nordwesten befindlicher Waldbereich Bestandteil der FNP-Änderung. Dieser Bereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Durch eine zukünftige Darstellung von Waldflächen soll der Flächennutzungsplan in diesem Bereich lediglich an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Veränderungen sind in diesem Bereich nicht geplant.

Der Bereich der 59. FNP-Änderung weist eine Größe von ca. 1,56 ha auf.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG-OS 50 - Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Der Planbereich liegt weitgehend in der Pufferzone, lediglich schmale Randbereiche im Norden liegen in der Kernzone (vgl. Unterlage 1 „Bestandsplan“).

Gemäß Stellungnahme der UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE¹ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bauleitplanverfahrens ist für das gesamte Plangebiet eine Löschung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu beantragen. Ein solcher Antrag wurde dem Landkreis in der Zwischenzeit zur Prüfung / Entscheidung vorgelegt.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden

¹ UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2018): Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vom 04.09.2018.

Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der **Bebauungsplan Nr. 81** sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):		13.515 m ²
Flächen für Gemeinbedarf (GRmax. 6.850 m ²)		12.190 m ²
davon Flächen mit Erhaltungsfestsetzung	1.490 m ²	
davon Flächen mit Anpflanzbindung	130 m ²	
Öffentliche Verkehrsflächen		1.325 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus den im B-Plan festgesetzten maximalen Grundflächenzahlen auf den Flächen für Gemeinbedarf und aus den Straßenverkehrsflächen. Demnach ist im Geltungsbereich zukünftig eine maximale Versiegelung von ca. 8.175 m² zulässig. Hierbei handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Durch Gebäude, Straßen und sonstige befestigte Bereiche liegt aktuell bereits eine Versiegelung im Plangebiet vor.

Die **59. Änderung des Flächennutzungsplanes** (FNP) sieht für den Bereich, der gleichzeitig Geltungsbereich des B-Planes Nr. 81 ist, Flächen für den Gemeinbedarf (Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Familienferienstätte) vor.

Darüber hinaus ist ein im Nordwesten befindlicher Waldbereich Bestandteil der FNP-Änderung (2.085 m²). Dieser Bereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Durch eine zukünftige Darstellung von Waldflächen soll der Flächennutzungsplan in diesem Bereich lediglich an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Veränderungen sind in diesem Bereich nicht geplant.

Die FNP-Änderung weist eine Größe von 1,56 ha auf.

Aufgrund der größeren Detailschärfe wird bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung in diesem Umweltbericht (sh. Kap. 11.3) auf die Festsetzungen des B-Planes Nr. 81 zurückgegriffen.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 0 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen

Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.²

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Baukonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

² Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004)

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<³.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Die Gemeinde Bad Essen hat gemäß dem Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP 2004) die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums mit der besonderen Entwicklungsaufgabe: Fremdenverkehr.

Westlich, nördlich und östlich grenzen Vorsorgegebiete für die Forstwirtschaft an den Geltungsbereich an, im Süden Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft (auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials). Diese ragen teilweise in den Randbereichen in den Geltungsbereich hinein (sh. Bestandsplan in Kap. 11.6). Der Bereich nördlich der Meller Straße ist im RROP als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Die „Meller Straße“ ist als Regional bedeutsamer Wanderweg (Wandern) gekennzeichnet.

Flächennutzungsplan (FNP):

Für den bestehenden Standort der Familienferienstätte ist im wirksamen FNP der Gemeinde keine Darstellung getroffen worden. Hier bedeutet: keine besondere Darstellung = Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB. Der nördliche Teilbereich des Standortes liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet.

Eine künftige Nutzung/ Erweiterung des Bereiches als Gemeinbedarfsfläche/ Familienferienstätte bedarf insofern einer Änderung der Darstellungen des FNP.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LRP. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle diesem Umweltbericht berücksichtigt.

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des LRP liegt das Plangebiet innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Weitere Darstellungen bzw. flächenbezogene Aussagen sind nicht vorhanden.

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Bad Essen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1996 vor.

- Der Landschaftsplan der Gemeinde Bad Essen trifft hinsichtlich der Kategorien „Schutzgebiete“ oder „wertvolle Bereiche“ keine in Widerspruch stehenden Aussagen zu den aktuellen online verfügbaren Kartenservern.
- In der Karte 1.6 „Übersicht über vorhandene, geplante und zum Schutz geeignete Schutzgebiete“ wird für das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dargestellt.

³ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

- Die Karte 1.8 „Kartierung der Biotoptypen“ des LP stellt für das Plangebiet baumreiche Siedlungsflächen dar.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Das Plangebiet besitzt in Verbindung mit den vorhandenen baulichen Anlagen (Familienferienstätte, KITA, Spielplatz, etc.) eine besondere Bedeutung für den Menschen. Auch die Lage im Raum (Südhang Wiehengebirge, Landschaftsschutzgebiet) bringt eine besondere Eignung für die Naherholung mit sich.

Die „Meller Straße“ ist im REGIONALEN RAUMORDNUNGSPROGRAMM⁴ des Landkreises Osnabrück als regional bedeutsamer Wanderweg (Wandern) gekennzeichnet. Die Funktion des Wanderweges wird bei Realisierung der Planung nicht beeinträchtigt.

Westlich des Plangebietes verläuft die „Bergstraße“ Landesstraße 84. Von der Verkehrsanlage gehen Emissionen aus.

Des Weiteren sind die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Immissionen als ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im März 2018 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.6) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

1.5.3 (WLB) Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes Erhalt / Wertfaktor 3,0

Im Nordwesten und im Osten ragen Randbereiche eines gut ausgebildeten Buchenwaldes mit Dominanz der Rotbuche von >90% in den Geltungsbereich. Die Bäume sind überwiegend vital und besitzen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) bis ca. 80 cm (wobei ältere Bäume eher außerhalb des Geltungsbereiches zu finden sind). Viele Bäume sind jüngeren

⁴ REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (2004): Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück.

Alters mit BHD's von ca. 15 bis 20 cm. Eine Krautschicht ist kaum ausgebildet, sehr vereinzelt kommt Ilex vor.

1.22.1 (WZF) Fichtenforst Erhalt / Wertfaktor 1,8

Im nordöstlichen Plangebietes befindet sich ein Fichtenforst.

9.6 (GI) Artenarmes Intensivgrünland Wertfaktor 1,2

Im Süden des Plangebietes besteht eine Grünlandfläche, welche intensiv als Mähwiese genutzt wird. Sie ist recht artenarm ausgeprägt und es dominieren die typischen Futtergräser (Weidelgras, etc).

12.4.1a (HEB) Einzelbaum des Siedlungsbereiches Wertfaktor 2,4

Hierbei handelt es sich um mehrere Buchen, welche südlich der „Meller Straße“ im Zentrum des Geltungsbereiches stocken. Die Bäume besitzen BHD von ca. 20 bis 80 cm. Einige Bäume besitzen Höhlen sowie sichtbare Nester.

12.4.1b (HEB) Baumgruppe des Siedlungsbereiches Erhalt / Wertfaktor 2,4

Östlich des Hauptgebäudes besteht eine Baumgruppe aus alten Eichen und Buchen (BHD ca. 60 bis 80 cm). Unter der Kronentraufe der Bäume bestehen einige kleinere Nebenanlagen (Gartenhaus, Unterstand sowie gepflasterte Wege).

12.4.2 (HEA) Baumreihe des Siedlungsbereiches Wertfaktor 2,0

Südlich der „Meller Straße“ im Bereich des Spielplatzes im westlichen Plangebiet besteht eine Baumreihe aus mehreren älteren Fichten (BHD ca. 30 bis 60 cm).

12.6.4 (PHZ) Neuzeitlicher Ziergarten Wertfaktor 1,0

Die Hausgärten im Plangebiet befinden sich im unmittelbaren Umfeld der Gebäude und besitzen überwiegend einen parkähnlichen Charakter. Die Rasenflächen unterliegen einer intensiven Pflege. Häufig bestehen Abgrenzungen in Form von Hainbuchenhecken.

12.11.8 (PSZ) Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage Wertfaktor 0,8

Im westlichen Plangebiet befinden sich den jeweiligen Gebäudekomplexen zugeordnete Spiel- und Sportplätze. Neben verschiedenen Spielgeräten bestehen zudem Basketball-, Beachvolleyball- und Fußballfelder.

13.1.1 / 13.1.3 (OVS/OVP) Straßen und Stellplatzflächen Wertfaktor 0,0

Im Zentrum des Plangebietes verläuft die „Meller Straße“. Zudem befinden sich im östlichen Plangebiet mehrere Stellplatzbereiche.

13.1.11 (OVW) Weg Wertfaktor 0,3

13.9.4 / 13.17.5 / 13.17.6 (ONZ/OYH/OYS) Sonstiger Gebäudekomplex / Hütte / sonstiges Bauwerk Wertfaktor 0,0

Der Gebäudebestand im Plangebiet wird aus dem Hauptgebäude, dem Natur- und Erlebniskindergarten, einem Ferienhaus sowie weiteren Nebenanlagen (u.a. Garagen) gebildet.

Angrenzende Bereiche

Das Plangebiet befindet sich am Südhang des Wiehengebirges. Nördlich, östlich und westlich befinden sich ausgedehnte bewaldete Bereiche (Nadel- und Laubwald). Südlich an das Plangebiet grenzt eine recht strukturreiche Kulturlandschaft mit einem Wechsel aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie vereinzelt Höfen an. Die Topographie kann als „hügelig/bewegt“ bezeichnet werden.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Liste Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote-Liste-Arten.

Im Nordwesten und im Osten ragen Randbereiche eines gut ausgebildeten „Bodensauren Buchenwaldes des Berg- und Hügellandes“ in den Geltungsbereich. Dieser Biotoptyp unterliegt gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2015) dem Status „gefährdet bzw. beeinträchtigt“ (RL 3). Innerhalb des Plangebietes kommen keine weiteren Biotoptypen vor, die gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen dem Status „gefährdet“ oder höher (RL-Einstufungen 3, 2, 1 oder 0) unterliegen.

Im Zuge der Planungen fanden im Jahr 2019 spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln und Fledermäusen statt. Mit dem Grauschnäpper und dem Trauerschnäpper sind dort zwei Brutvogelarten nachgewiesen (kein Status als Revierinhaber), die in der Roten Liste Niedersachsens gelistet sind (RL 3), für die Breitflügelfledermaus wird in der Roten Liste Deutschlands der Status „Gefährdung unbekanntem Ausmaßes“ angegeben. Mögliche Betroffenheiten dieser Arten werden im Artenschutzbeitrag (sh. Kap. 11.4) überprüft.

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor.

Ältere Laubbäume (BHD \geq 30 cm) und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse, innerhalb des Plangebietes wurden jedoch weder Baum- noch Gebäudequartiere von Wochenstuben oder anderen Fledermausgruppen gefunden. Die Gehölzbestände bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten, intensive Jagdaktivität wurde von der Zwergfledermaus im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes am Übergang zu den vorhandenen Freiflächen und den Gehölzen beobachtet. Die vorhandenen Gehölz- und Gebäudebestände sowie die

Freiflächen des Plangebietes weisen weiterhin grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten auf, die Bedeutung des westlichen Bereichs des Plangebietes wird für die Zwergfledermaus und vermutlich auch für mindestens einen Vertreter der Artengruppe *Myotis/Plecotus auritus* aufgrund der Habitatstruktur, des Quartierpotentials bzw. der nachgewiesenen Jagdhabitatfunktion als hoch eingestuft. Im Zuge der Planungen fanden spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln und den Fledermäusen statt (IPW 2019, DENSE 2019). Im Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchungen benannt. Diese Angaben können dem Kap. 11.4 entnommen werden.

Faunistische Funktionsbeziehungen /Faunapotenzial:

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen grundsätzlich Lebensräume für Tiere mit mittlerer Bedeutung dar. Der Betrieb und die Nutzung des Hauses Sonnenwinkel und der nördlich gelegenen Kindertagestätte (insbesondere Zulieferverkehr und Fahrbewegungen zum „Kindertransport“) sowie der angrenzenden Straßen „Meller Straße“ und „Bergstraße“ sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna einzustufen.

Ältere Laubbäume (BHD > 30 cm) und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse, innerhalb des Plangebietes wurden jedoch weder Baum- noch Gebäudequartiere von Wochenstuben oder anderen Fledermausgruppen gefunden.

Die Gehölzbestände bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten, intensive Jagdaktivität von der Zwergfledermaus wurde im westlichen Teil des UG am Übergang zu den vorhandenen Freiflächen und den Gehölzen beobachtet. Die vorhandenen Gehölz- und Gebäudebestände sowie die Freiflächen des Plangebietes weisen weiterhin grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten sowie weiterer Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche oder naturschutzfachlicher Bedeutung auf. Die Bedeutung des westlichen, gehölzbestimmten Bereiches des Plangebietes und seiner näheren westlichen Umgebung wird für die Artgruppe der Fledermause (Zwergfledermaus und vermutlich auch für mindestens einen Vertreter der Artengruppe *Myotis/Plecotus auritus*) aufgrund der Habitatstruktur, des Quartierpotentials bzw. der nachgewiesenen Jagdhabitatfunktion aber als hoch eingestuft (DENSE 2019).

Im Zuge der Planungen fanden spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln und den Fledermäusen statt (IPW 2019, DENSE 2019), die Ergebnisse dieser Untersuchungen (Erläuterungsberichte) können den jeweiligen Dokumenten entnommen werden. Im Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchung bewertet. Diese Angaben können dem Kap. 11.4 entnommen werden.

Im Ergebnis einer Relevanzprüfung und der durchgeführten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehene Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung erheblich betroffen sein wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Bereich der Eingriffsflächen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung (NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN 2019) und des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück (LANDKREIS OSNABRÜCK 2019) liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Das gesamte Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „LSG-OS 50 - Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ sowie im Naturpark „NP NDS 00004 - Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“. Ca. 350 m südlich des Plangebietes liegt das Naturdenkmal „ND OS 00167 - Orchiswiese“. Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gemäß Map-Server im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Aufgrund des hohen Abstandes zwischen dem Plangebiet und dem Naturdenkmal werden bei Realisierung der Planung keine Auswirkungen auf das Naturdenkmal erwartet.
- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt. Südlich, ca. 350 m entfernt, befindet sich im Bereich des Naturdenkmals „Orchiswiese“ ein im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasstes Gebiet (Gebietsnummer: 3714036). Südwestlich, ca. 400 m entfernt, liegt ein weiteres im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasstes Gebiet (Gebietsnummer: 3714071), welches gemäß dem digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück in Teilen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Aufgrund des hohen Abstandes zwischen dem Plangebiet und dem gesetzlich geschützten Biotop werden bei Realisierung der Planung keine Auswirkungen auf das Biotop erwartet.
- Ca. 4,5 bis 5 km östlich bzw. südlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Obere Hunte“ (EU-Kennzahlen: 3616-301). Aufgrund des hohen Abstandes zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet werden bei Realisierung der Planung keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erwartet.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Innerhalb des Plangebiets befinden sich bereits mehrere versiegelte/bebaute Bereiche (Gebäude, Nebengebäude, Wege usw.). Der Großteil des Plangebiets stellt sich jedoch als parkartige Gartenfläche mit Gehölzbeständen und Spielplatzbereichen dar.

Boden

Grundlagen und Methoden

Der Boden wird rechtlich u.a. durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB) geschützt. Nach § 1 BBodSchG und § 1(3) 2. BNatSchG sind die natürlichen Funktionen des Bodens zu schützen und wiederherzustellen, Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Ziel der gesetzlichen Vorgaben ist, die Inanspruchnahme der Böden zu vermeiden oder auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Zur Minimierung der Eingriffe in den Boden müssen Beeinträchti-

gungen von Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sowie schutzwürdiger Böden so weit wie möglich vermieden werden. Als Datengrundlage zur Bodenbewertung werden die Darstellungen und Angaben des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) (Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, LBEG) herangezogen. Grundlage für die Beurteilung und Bewertung der Bodenfunktionen im Umweltbericht ist das Arbeitsheft "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" (2009).

Demnach soll verbal-argumentativ auf die (wichtigsten) Bodenfunktionen eingegangen werden:

- Lebensraumfunktion für Pflanzen (Bodenfruchtbarkeit),
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt (Ausgleichskörper im Wasserhaushalt),
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium und
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Bestandsaufnahme

Die Sichtung des NIBIS-KARTENSERVERS (2020a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet ausschließlich der Bodentyp „Mittlere Pseudogley-Braunerde“ vorhanden ist. Im Allgemeinen weist die Pseudogley-Braunerde („Braunerde mit Staunässe im Untergrund“) ein mittleres Ertragspotential, ein mittleres Puffervermögen, eine mittlere Auswaschungsgefährdung und ein mittleres Nährstoff- und Wasserspeichervermögen auf. In Staunässeperioden ist die Belüftung und Erwärmung eingeschränkt. Der Bodentyp weist während Staunässeperioden eine erhöhte Verdichtungsempfindlichkeit auf, wenn er der Ackernutzung unterliegt. Für das Naturgut Boden weist der Bodentyp keine besonderen Wertigkeiten auf. Es handelt sich um einen durchschnittlich bedeutsamen Boden.

Die Bereiche nordwestlich, nördlich und östlich des B-Plan-Geltungsbereiches sind in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS-KARTENSERVERS, 2020b) als „Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung – Alte Waldstandorte“ verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Darstellung ragt im Norden des B-Plan-Geltungsbereiches leicht in den Geltungsbereich hinein. Da in den Randbereichen keine Bautätigkeiten vorgesehen sind (Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern), ist dieser Punkt zu vernachlässigen.

Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-Kartenserver (NIBIS-KARTENSERVERS, 2020c) als „mittel“ eingestuft.

Gemäß NIBIS-Kartenserver (2020d) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 51-100 mm/a und somit niedrig. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „hoch“ angegeben (NIBIS-KARTENSERVERS, 2020h), woraus eine geringe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Es liegen keine stark oberflächennassen bzw. extrem trockenen Standorte und keine besonderen Standorteigenschaften (und somit kein hohes Biotopentwicklungspotential) vor.

In der Karte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ des NIBIS-KARTENSERVERS (2020e) werden die Böden im Plangebiet als „gefährdet“ eingestuft (Stufe 4 der 5-stufigen Skala). Die Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit (NIBIS-KARTENSERVERS, 2020f) wird im Plangebiet als sehr hoch (Stufe 6 von 7) eingestuft.

Im NIBIS-KARTENSERVERS (2020g) werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dar-

gestellt. Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück (LANDKREIS OSNABRÜCK 2019) stellt ebenfalls keine Altlastenstandorte oder –verdachtsflächen innerhalb des Plangebietes dar.

Bewertung der Bodenfunktionen

Hinsichtlich der Lebensraumfunktion für Pflanzen (Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit) liegen im Plangebiet Böden mit mittlerer Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen vor. Die Böden im Plangebiet weisen bezüglich ihrer Funktion im Wasserhaushalt wegen der mittleren Versickerungseigenschaften des Bodens und der niedrigen Grundwasserneubildungsrate eine mittlere Leistungsfähigkeit auf. Die Bodenfunktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für Schadstoffe ist wegen der hohen Schutzwirkung der grundwasserüberdeckenden Bodenschicht gegenüber Schadstoffbelastungen für das Grundwasser mit einer hohen Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Da keine Hinweise für die Bodenfunktion Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vorgefunden wurden, wird diesbezüglich keine Bewertung vorgenommen.

Dem Plangebiet kommt insgesamt betrachtet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden zu. Es handelt sich um einen durchschnittlich bedeutsamen Bodentyp, der durch vorhandene Bebauung und intensive Nutzung einer Vorbelastung unterliegt.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-KARTENSERVEN (2020d) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 51-100 mm/a. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „hoch“ angegeben (NIBIS-KARTENSERVEN 2020h) woraus eine geringe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Gemäß den Darstellungen des MU Map-Servers befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten. Der nördliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes Harpenfeld. Hierbei handelt es sich um das abgegrenzte natürliche Einzugsgebiet der Brunnen des Wasserwerkes Harpenfeld des Wasserverbandes Wittlage.

Das Wasserwerk Harpenfeld dient der Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser und verfügt über ein bewilligtes Wasserrecht in Höhe von derzeit 1.500.000 m³/a. Alle Maßnahmen im Verfahrensgebiet sind wasserschonend durchzuführen, Hinweise und Auflagen zum Grundwasserschutz sind zu beachten und einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet die Vorgaben des DWA-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 142 - Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten, Januar 2016 - zu beachten sind.

Die Nutzung von Erdwärme ist in Trinkwassergewinnungsgebieten nur mit Einschränkungen möglich.

Überschwemmungsgebiete: Im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser liegt im nördlichen Geltungsbereich aufgrund der Lage in einem Trinkwassergewinnungsgebiet eine besondere Schutzbedürftigkeit vor.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet liegt am Waldrand sowie am Südhang des Wiehengebirges. Ein Teilbereich der Freiflächen im Plangebiet ist mit Gehölzen bestockt. Die Freiflächen im südlichen Plangebiet sind jedoch überwiegend gehölzfrei. Das restliche Plangebiet wird baulich genutzt. Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturnausgleichend wirken kann. Die Freilandbiotope haben nur einen äußerst geringen Umfang und im Umfeld des Plangebietes sind keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände dienen der Produktion von Frischluft bzw. haben eine lufthygienische Wirkung.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet wird von baulich genutzten Flächen, Freiflächen (u.a. Spielplatzbereiche) sowie von gehölzbestandenen Flächen geprägt. Die vorhandenen, teilweise sehr alten, Gehölze im Plangebiet nehmen zusammen mit den angrenzenden Waldflächen strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Ein Antrag auf Entlassung wurde beim Landkreis eingereicht.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen baulichen Strukturen sowie deren Nebenanlagen sind als Sachgüter anzusehen.

Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden, bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung (NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN 2019) hat ergeben, dass das Plangebiet und seine nähere Umgebung nicht Bestandteil eines Natura 2000 Schutzgebietes ist. Etwa 4,9 km in östlicher Richtung befindet sich ein FFH-Gebiet. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Obere Hnte“ (EU-Kennzahl: 3616-301; Nds.-Nummer: 68). Durch den fehlenden räumlichen Bezug sind Auswirkungen auf das Gebiet nicht zu erwarten.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm).

Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Gehölzen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Im Geltungsbereich befindet sich die Familienferienstätte „Haus Sonnenwinkel“, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Erweiterung und Sanierung des Standortes. Der Betrieb soll zukünftig im Rahmen eines Inklusionsbetriebes erfolgen und möglichst vielen Menschen mit Behinderung einen Arbeitsplatz ermöglichen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 78 werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude / Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- / und Ortskenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene der Bauleitplanung keine konkreten Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung gemacht werden. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu

den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Aufgrund der bestehenden und weiterhin geplanten Nutzung als Familienferienstätte sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm sind nicht zu erwarten.

Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Immissionen sind als ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Die geplanten Baumaßnahmen führen jedoch lediglich zu einer kleinflächigen weiteren Überbauung von Flächen. Teilweise sind Gehölze von einer Überplanung betroffen. Das Plangebiet wird auch aktuell bereits durch die Ferienstätte dominiert. Es werden in erster Linie ökologisch weniger wertvolle Bereiche in die Planung einbezogen, ebenso bleibt die Gestaltung des Plangebietes weitgehend erhalten, so dass im Sinne des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft gemäß RROP die ökologische und gestalterische Bedeutung des Vorsorgegebietes weiterhin Bestand hat. Der Verlust von Biotopen wird in der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Kap. 11.3). Die Überplanung von Biotoptypen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, beispielsweise Auswirkungen auf Waldbereiche, in denen lichtempfindliche Arten (Gattung *Myotis* und Braunes Langohr) vorkommen. Weiterhin, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen, zu Blendwirkungen kommen könnte.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Die Planung führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der Kleinflächigkeit der überplanten Gehölzbestände und der angedachten Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG-OS 50 - Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Der Planbereich liegt weitgehend in der Pufferzone, lediglich schmale Randbereiche im Norden liegen in der Kernzone (vgl. Unterlage 1 „Bestandsplan“).

Gemäß Stellungnahme der UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE⁵ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bauleitplanverfahrens ist für das gesamte Plangebiet eine Löschung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu beantragen. Ein solcher Antrag wurde dem Landkreis in der Zwischenzeit zur Prüfung / Entscheidung vorgelegt.

Faunistische Funktionsräume besonderer Bedeutung sind nicht bekannt. Das Plangebiet unterliegt durch den Betrieb und die Nutzung des Hauses Sonnenwinkel und der nördlich gelegenen Kindertagesstätte (insbesondere Zulieferverkehr und Fahrbewegungen zum „Kindertransport“) sowie der angrenzenden Straßen „Meller Straße“ und „Bergstraße“ einer gewissen Vorbelastung im Hinblick auf faunistischer Habitatqualitäten (optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) Die Planung führt nach aktuellem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar betroffen. Für die nachgewiesenen Vogelarten können aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über Maßnahmen zur Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten können nach aktuellem Kenntnisstand ebenfalls über spezielle Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Baufeldräumung und

⁵ UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2018): Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vom 04.09.2018.

ggf. erforderlich werdende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Fledermäuse unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Jagdhabitats mit besondere Bedeutung von Fledermäusen unmittelbar in Anspruch genommen werden. Es wird somit davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlich werdenden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (nur bei Nachweises von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen, oder während der Umbauarbeiten am Gebäudebestand) keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich ist. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 1,35 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine maximale Versiegelung von Flächen in Höhe von ca. 0,82 ha ermöglicht wird. Hierbei handelt es sich jedoch nur teilweise um eine Neuversiegelung. Durch Gebäude, Straßen und sonstige befestigte Bereiche liegt aktuell bereits eine Versiegelung auf ca. 0,36 ha im Plangebiet vor. Neben der Versiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Beeten etc. zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus werden auf einer Fläche von ca. 0,15 ha Gehölzbestände zum Erhalt festgesetzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die geplante Nutzung jedoch nicht erwartet.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Gemäß der Karte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ des NIBIS-KARTENSERVERS (2020e) werden die Böden im Plangebiet als „gefährdet“ eingestuft. Die Karte zeigt, wie stark die Funktionen das Befahren mit schweren Land- oder Baumaschinen gefährdet sind. In der Karte „Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit“ (NIBIS-KARTENSERVER (2020f) wird die Empfindlichkeit im Plangebiet als sehr hoch eingestuft.

Zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung sollte daher gemäß Stellungnahme des LBEG vom 15.08.2018 „... nur bei geeigneten Bodenwasserhältnissen gearbeitet werden. Daher sollte bei Erdarbeiten und beim Befahren auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Baggermatten sollten vorgehalten werden. ...“

Der im Plangebiet anstehende Oberboden ist dem § 202 BauGB entsprechend in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der vorliegenden Planung wird innerhalb des Plangebietes eine maximale Versiegelung von Flächen in Höhe von ca. 0,82 ha ermöglicht. Hierbei handelt es sich jedoch nur teilweise um eine Neuversiegelung. Durch Gebäude, Straßen und sonstige befestigte Bereiche liegt aktuell bereits eine Versiegelung auf ca. 0,36 ha im Plangebiet vor. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen Bereiche mit einer mittleren / durchschnittlichen Bedeutung im Plangebiet vor.

Das Plangebiet unterliegt aktuell bereits größtenteils einer starken anthropogenen Überformung. Unter Berücksichtigung der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen ist bei Realisierung der Planung nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB/ UVPG auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die geplante Nutzung jedoch nicht erwartet.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate zwischen >51 - 100 mm/a liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Weiterhin besteht keine hohe Grundwassergefährdungsrate im Plangebiet (das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „hoch“ eingestuft). Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Erweiterung der Familienferienstätte „Sonnenwinkel“) nicht um eine Planung mit einer hohen Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Der nördliche Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes Harpenfeld. Hierbei handelt es sich um das abgegrenzte natürliche Einzugsgebiet der Brunnen des Wasserwerkes Harpenfeld des Wasserverbandes Wittlage. Um Auswirkung auf das Trinkwassergewinnungsgebiet zu vermeiden, sind alle Maßnahmen im Verfahrensgebiet wasserschonend durchzuführen, Hinweise und Auflagen zum Grundwasserschutz sind zu beachten und einzuhalten.

Unter Beachtung und Einhaltung der Hinweise und Auflagen zum Grundwasserschutz sowie die Beachtung des DWA-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 142 - Abwasserleitung und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten, Januar 2016 - werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Sinne des BauGB/ UVPG durch das geplante Vorhaben erwartet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die geplante Nutzung jedoch nicht erwartet.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände dienen der Produktion von Frischluft bzw. haben eine lufthygienische Wirkung.

Vor dem Hintergrund, dass die Gehölzbestände im Plangebiet, die eine Bedeutung für die Frischluftproduktion besitzen, bei Realisierung der Planung weitgehend erhalten werden, werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft erwartet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG-OS 50 - Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Der Planbereich liegt weitgehend in der Pufferzone, lediglich schmale Randbereiche im Norden liegen in der Kernzone. Gemäß Stellungnahme der UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE⁶ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bauleitplanverfahrens ist für das gesamte Plangebiet eine Löschung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu beantragen. Ein solcher Antrag wurde dem Landkreis in der Zwischenzeit zur Prüfung / Entscheidung vorgelegt.

Das Haus Sonnenwinkel ist grundsätzlich bereits vorhanden und wird in seiner räumlichen Gliederung bei Realisierung der Planung nicht wesentlich verändert. Die baulichen Maßnahmen beschränken sich auf die Pufferzone des Landschaftsschutzgebietes und somit in erster Linie auf ökologisch weniger wertvolle Bereiche (PSZ - Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage, sh. Unterlage 2 „Bestandsplan“) bzw. auf die Aufstockung um ein weiteres Geschoss sowie auf die Sanierung des Haupthauses.

Um den Eingriff in Natur und Landschaft und insbesondere in das Landschaftsbild gering zu halten, werden auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde die Gehölze östlich des Haupthauses (südlich der Meller Straße, Biotop 12.4.1b) im B-Plan weitgehend zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus werden im nordöstlichen Geltungsbereich Randbereiche von angrenzenden Gehölzbeständen zum Erhalt festgesetzt (Biotop 1.22.1, Biotop 1.5.3).

Darüber hinaus ist zur Einbindung der geplanten Parkplätze in das Landschaftsbild im südwestlichen Plangebiet ein 3,5 m breiter Pflanzstreifen in die Festsetzungen des B-Planes aufgenommen worden. Dieser ist flächig mit gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen

⁶ UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2018): Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vom 04.09.2018.

Die „Meller Straße“ bleibt als regional bedeutsamer Wanderweg bestehen, ebenso bleibt der nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches angrenzende Buchenwaldbereich erhalten, so dass im Sinne des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft die Erholungseignung weiterhin Bestand hat. Vor diesem Hintergrund ist bei Realisierung der Planung nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB/ UVPG auf das Orts- und Landschaftsbild oder die Erholungseignung zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die vorhandenen Gebäude sind als Sachgüter anzusehen. An dem vorhandenen Gebäudebestand sind Aus- und Umbaumaßnahmen vorgesehen, diese bleiben jedoch in ihrer Grundsubstanz bestehen.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung. 	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung des weitgehenden Erhalts der angrenzenden Gehölzbestände und der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervor- 	I	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit zwar vollständig verloren, es werden dadurch aber keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar in Anspruch

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
gerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung)		genommen oder erheblich beeinträchtigt. Aufgrund dieser Tatsache, in Verbindung mit der geringen Größe des Verlustes und der hohen Größe des verbleibenden Tierlebensraumes wird die Umsetzung der Planung, auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu keiner starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen
<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. 	I	Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel und die Fledermäuse unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Jagdhabitats mit besondere Bedeutung von Fledermäusen unmittelbar in Anspruch genommen werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Lärm, Staubbentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche: Es kommt zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen. 	I	Die vorliegende Planung bedingt in geringem Umfang den Verlust bisher unversiegelter Bodenflächen. Die Freizeitstätte „Sonnenwinkel“ ist grundsätzlich bereits vorhanden und wird in ihrer räumlichen Gliederung bei Realisierung der Planung nicht wesentlich verändert. Die bauliche Erweiterung beschränkt sich auf ökologisch weniger wertvolle Bereiche.
<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. 	II	Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen Bereiche mit einer mittleren / durchschnittlichen Bedeutung im Plangebiet vor. Das Plangebiet unterliegt aktuell bereits größtenteils einer starken anthropogenen Überformung. Unter Berücksichtigung der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen ist bei Realisierung der Planung nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB/ UVP auf das Schutzgut Boden zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag 	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.		
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Durch die Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. 	I	Es liegt kein Bereich mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate vor und es nur mit einer geringfügigen Neuversiegelung zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/Luft: Verlust von kalt- und frischluftproduzierende Flächen. 	I	Vor dem Hintergrund, dass die Gehölzbestände im Plangebiet, die eine Bedeutung für die Frischluftproduktion besitzen, bei Realisierung der Planung weitgehend erhalten werden, werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft erwartet.
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Ein Antrag auf Entlassung wurde beim Landkreis eingereicht. Es kommt zu einem Verlust einzelner Gehölze. Die Erweiterung des Gebäudebestandes führt zu einer Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes. 	I	Das Haus Sonnenwinkel ist grundsätzlich bereits vorhanden und wird in seiner räumlichen Gliederung bei Realisierung der Planung nicht wesentlich verändert. Die bauliche Erweiterung beschränkt sich auf ökologisch weniger wertvolle Bereiche. Die baulichen Maßnahmen beschränken sich auf die Pufferzone des Landschaftsschutzgebietes und somit in erster Linie auf ökologisch weniger wertvolle Bereiche bzw. auf die Aufstockung um ein weiteres Geschoss sowie auf die Sanierung des Haupthauses. Gehölzbestände werden weitgehend zum Erhalt festgesetzt.
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter: Die vorhandenen Gebäude sind als Sachgüter anzusehen. 	I	An dem vorhandenen Gebäudebestand sind Aus- und Umbaumaßnahmen vorgesehen, sie bleiben jedoch in ihrer Grundsubstanz bestehen.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Gehölzen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 81.

Detaillierten Aussagen zu Lärm, Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung können auf Ebene des Bauleitplanverfahrens noch nicht getroffen werden. Erhebliche Lärm-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Auf Ebene des Bauleitplanverfahrens können noch keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „...“, wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Gemeinde Bad Essen als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum und dem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Durch die Planung ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Aufgrund der geplanten und bestehenden Nutzung durch die Freizeitstätte weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes keine als Störfallbetrieb einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt sind. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Erweiterung der Freizeitstätte selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehenden Unfälle auf. Die geplante Erweiterung bedingt aller Voraussicht nach nur eine geringe Konflikintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Detaillierte Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen können auf Ebene des Bauleitplanverfahrens noch nicht gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Durch folgende Voraussetzungen / Maßnahmen kann der zu erwartende Eingriff geringgehalten werden:

Das Haus Sonnenwinkel ist grundsätzlich bereits vorhanden und wird in seiner räumlichen Gliederung im Zuge der Realisierung der Planung nicht wesentlich verändert. Die bauliche Erweiterung (Neubau eines Bettenhauses) beschränkt sich auf ökologisch weniger wertvolle Bereiche (PSZ - Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage, sh. Unterlage 2 „Bestandsplan“). Desweiteren beschränkt sich die Erweiterung auf die Aufstockung um ein weiteres Geschoss sowie auf die Sanierung des Haupthauses.

Um den Eingriff in Natur und Landschaft und insbesondere in das Landschaftsbild gering zu halten, werden auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde die Gehölze östlich des Haupthauses (südlich der Meller Straße, Biotop 12.4.1b) im B-Plan weitgehend zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus werden im nordöstlichen Geltungsbereich Randbereiche von angrenzenden Gehölzbeständen zum Erhalt festgesetzt (Biotop 1.22.1, Biotop 1.5.3).

Darüber hinaus ist im südwestlichen Plangebiet zur Einbindung der geplanten Parkplätze in das Landschaftsbild ein 3,5 m breiter Pflanzstreifen in die Festsetzungen des B-Planes aufgenommen worden.

Um negative Auswirkungen von Lichteinflüssen auf die Insektenfauna und die Fledermausfauna, welche die westlich des geplanten Neubaus befindlichen Waldstrukturen als Jagdhabitat nutzt, zu vermindern, bzw. auszuschließen, ist ein Beleuchtungskonzept zu etablieren, welches die Lichtemissionen auf ein für die Sicherheit unumgängliches Maß reduziert.

Folgende Punkte sind hierbei zu berücksichtigen:

- Reduktion der Beleuchtung auf ein unbedingt notwendiges Maß (wenn möglich, bewegungsinduzierte Schaltung).
- Gezielte Planung der Beleuchtung des Neubaus bzw. des gesamten Geländes, so dass unbeleuchtete Flugkorridore, insbesondere entlang des Waldrandes, erhalten bleiben, um die Jagdgebietsfunktionen für Zwergfledermäuse und Arten der Gattungen *Myotis* / *Plecotus* nicht zu beeinträchtigen.
- Ausrichtung des Lichtkegels nach unten
- Minimierung von Streulicht
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil.

Gemäß der Karte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ des NIBIS-KARTENSERVERS (2020e) werden die Böden im Plangebiet als „gefährdet“ eingestuft. Die Karte zeigt, wie stark die Funktionen das Befahren mit schweren Land- oder Baumaschinen gefährdet sind. In der Karte „Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit“ (NIBIS-KARTENSERVER (2020f) wird die Empfindlichkeit im Plangebiet als sehr hoch eingestuft. Zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung sollte daher gemäß Stellungnahme des LBEG vom 15.08.2018 „... nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen gearbeitet werden. Daher sollte bei Erdarbeiten und beim Befahren auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Baggermatten sollten vorgehalten werden. ...“

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück, Lotter Straße 2.49078 Osnabrück. Tel. 0541/323-4433 oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksich-

tigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Umbau-/ Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, das Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden oder der Umbau-/ Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baumfällarbeiten:** Ggf. erforderliche Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 01. November und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden⁷. Für den Einzelbaum mit nachgewiesenem Quartierpotenzial (Spechthöhle in einer abgängigen Buche, s. Karte 1, Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse; DENSE 2019, bzw. Bestandsplan der Biotoptypen) ist eine Kontrolle der vorhandenen Höhle unmittelbar vor dem geplanten Fälltermin erforderlich. Sollten dabei Fledermäuse gefunden werden und diese nicht ohne Verletzungsgefahr geborgen und in ein Ersatzquartier umgesetzt werden können, muss mit der Fällung gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Auch werden dann aus artenschutzrechtlicher Sicht Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten (s. übernächster Absatz).
- **Sanierungs-/ Umbaumaßnahmen von Gebäudeteilen:** Im Zuge von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen von Gebäudeteilen während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (April bis Oktober) sind alle Arbeiten an der Fassade behutsam auszuführen, d.h. Dachbereiche mit Spalten sind vorsichtig zu öffnen und abschnittsweise abzutragen, um Fledermäusen die Flucht zu ermöglichen. Falls Sanierungs- und Umbauarbeiten während des Winters durchgeführt werden, ist ein vorsichtiges Vorgehen in den Gebäudeabschnitten mit Quartierpotenzial (frostfreie Spalten oder innerhalb des Mauerwerkes) geboten. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist unverzüglich

⁷ Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögeln nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang November und Ende Februar). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang November und Anfang März.

die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren, die das weitere Vorgehen bestimmt. Gegebenenfalls werden dann aus artenschutzrechtlicher Sicht Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten (s. nächster Absatz)

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbringen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung (optional, nur bei Nachweis von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen, oder während der Umbauarbeiten am Gebäudebestand):** Sollte im Rahmen der Umbaumaßnahmen und/oder im Zuge von Baumfällungen bzw. der vorgeschalteten Kontrollen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Winterquartiere nachgewiesen werden, wird die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen). Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres im Detail festzulegen. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme würde dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Erhaltungsflächen

Erhalt / Wertfaktor 1,5

Um den Eingriff in Natur und Landschaft und insbesondere in das Landschaftsbild gering zu halten, werden auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde die Gehölze östlich des Haupthauses (südlich der Meller Straße, Biotop 12.4.1b HEB, Wertfaktor 2,4) im B-Plan weitgehend zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus werden im nordöstlichen Geltungsbereich Randbereiche von angrenzenden Gehölzbeständen zum Erhalt festgesetzt (Biotop 1.22.1 WZF, Wertfaktor 1,8; Biotop 1.5.3 WLB, Wertfaktor 3,0).

Diese Gehölzbestände können somit erhalten bleiben und erhalten weiterhin die bisherigen Wertfaktoren.

Im Bereich der Fläche mit Erhaltungsfestsetzung östlich des Haupthauses befinden sich neben dem Biotop 12.4.1b in den Randbereichen Grünflächen (Biotope 12.6.4 und 12.11.8), die durch die Festsetzung dauerhaft zu erhalten sind und der weiteren Entwicklung der Kronen-

traufbereiche zur Verfügung stehen. Diese Flächen erhalten den Wertfaktor 1,5.

Anpflanzflächen

Wertfaktor 1,5

Im südwestlichen Plangebiet ist zur Einbindung der geplanten Parkplätze in das Landschaftsbild ein 3,5 m breiter Pflanzstreifen in die Festsetzungen des B-Planes aufgenommen worden. Dieser ist flächig mit gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und erhält den Wertfaktor 1,5.

Freiflächen innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf

Wertfaktor 0,8

Die übrigen Freiflächen werden in Anlehnung an vorhandenen Freiflächen (Biotop 12.11.8) Sport-, Spiel- und Freizeitanlage bewertet und erhalten daher einen Wertfaktor von 0,8.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 5.096 WE** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Konkrete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 81 benannt.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs⁸.

Die Gemeinde Bad Essen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergese-

⁸ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

hene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) würde für das Plangebiet weiterhin kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegen und die Erweiterung der Ferienstätte ausbleiben. Das Plangebiet kann seine derzeitigen Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und seine Bedeutung für das Landschaftsbild beibehalten.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung (Aus- und Umbau, tlw. Neubau) einer bereits seit 2007 bestehenden Familienferienstätte. Die städtebauliche Zielsetzung der erforderlichen Erweiterung der hier bestehenden Familienferienstätte schließt andere Standortalternativen aus.

Für den vorliegenden Bauleitplan ist festzuhalten, dass sich die Planung gegenüber dem Vorentwurf insofern geändert hat, dass zur Verminderung des Eingriffes und zur Einbindung in das Landschaftsbildes Erhaltungsfestsetzungen für vorhandene Gehölzbestände und eine Anpflanzfestsetzung im Bereich des geplanten Parkplatzes im Südwesten in den Bebauungsplan aufgenommen wurden.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Das Haus Sonnenwinkel ist grundsätzlich bereits vorhanden und wird in seiner räumlichen Gliederung bei Realisierung der Planung nicht wesentlich verändert. Die baulichen Maßnahmen beschränken sich auf die Pufferzone des Landschaftsschutzgebietes und somit in erster Linie auf ökologisch weniger wertvolle Bereiche bzw. auf die Aufstockung um ein weiteres Geschoss sowie auf die Sanierung des Haupthauses.

Um den Eingriff in Natur und Landschaft und insbesondere in das Landschaftsbild gering zu halten, werden auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde die Gehölze östlich des Haupthauses (südlich der Meller Straße, Biotop 12.4.1b) im B-Plan weitgehend zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus werden im nordöstlichen Geltungsbereich Randbereiche von angrenzenden Gehölzbeständen zum Erhalt festgesetzt (Biotop 1.22.1, Biotop 1.5.3).

Darüber hinaus ist zur Einbindung der geplanten Parkplätze in das Landschaftsbild im südwestlichen Plangebiet ein 3,5 m breiter Pflanzstreifen in die Festsetzungen des B-Planes aufgenommen worden.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten sowie Vorgaben zum Abriss/ Umbau von Gebäuden und zu den Baumfällungen älterer Bäume zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Ver-siegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilations-bahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist*

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BBODSCHG). *Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010)*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist*

12. BlmSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BlmSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)*

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

11.2.3 Sonstige Quellen

DENSE LORENZ GbR, BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2019): *Gemeinde Bad Essen, B-Plan Nr. 81 „Haus Sonnenwinkel“, Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse“*

DRACHENFELS, O. v. (2015). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 25. August 2015.* Abgerufen am 20.11.2017 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

DRACHENFELS, O. v. (2016). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016.* Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

GEMEINDE BAD ESSEN (1996). *Landschaftsplan – Gemeinde Bad Essen.* Stand: Juni 1996.

GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2015). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.* Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

IPW (2019): *Bebauungsplan Nr. 81 „Sonnenwinkel“ – Faunistische Kartierung; Brutvögel.*

KAISER T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen.* Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

KRÜGER T. & NIPKOW M. (2015). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015.* Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.

LANDKREIS OSNABRÜCK, (1993). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück.* Stand 1993, Osnabrück.

LANDKREIS OSNABRÜCK. (2004). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück.* Stand 2004, Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK (2019.). *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Abgerufen am 10.01.2019 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>

LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, 2016

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 31.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 31.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 31.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 d): *Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 31.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 e): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 31.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 f): *Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 31.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 g): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 31.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 h): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 31.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 10.01.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

SÜDBECK P., ANDREZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 0) zu entnehmen.

Aufgrund der größeren Detailschärfe wird bei der folgenden Eingriffs- und Kompensationsermittlung in diesem Umweltbericht auf die Festsetzungen des B-Planes Nr. 81 zurückgegriffen.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sieht für den Bereich, der gleichzeitig Geltungsbereich des B-Planes Nr. 81 ist, Flächen für den Gemeinbedarf (Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Familienferienstätte) vor.

Darüber hinaus ist ein im Nordwesten befindlicher Waldbereich Bestandteil der FNP-Änderung (2.085 m²). Dieser Bereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Durch eine zukünftige Darstellung von Waldflächen soll der Flächennutzungsplan in diesem Bereich lediglich an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Veränderungen sind in diesem Bereich nicht geplant, so dass für diesen Bereich keine Eingriffs- und Kompensationsermittlung erforderlich ist.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
1.5.3 Bodensaurer Buchenwald (WLB)*	295	3,0	885
1.5.3 Bodensaurer Buchenwald (WLB)	175	Erhalt	0
1.22.1 Fichtenforst (WZF)	480	Erhalt	0
9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI)	860	1,2	1032
12.4.1a Einzelbaum des Siedlungsbereiches (HEB)	295	2,4	708
12.4.1b Baumgruppe des Siedlungsbereiches (HEB)	230	2,4	552
12.4.1b Baumgruppe des Siedlungsbereiches (HEB)	640	Erhalt	0
12.4.2 Baumreihe des Siedlungsbereiches (HEA)	235	2,0	470
12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	1.625	1,0	1.625
12.11.8 Sonstige Sport,-Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)	4.985	0,8	3.988
13.1.1 Straße (OVS)	900	0,0	0,0
13.1.3 Parkplatz (OVP)	395	0,0	0,0
13.1.11 Weg (OVW)	145	0,3	43,5
13.9.4 Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)	2.115	0,0	0,0
13.17.5 Hütte (OYH)	80	0,0	0,0
13.17.6 Sonstiges Bauwerk (OYS)	60	0,0	0,0
Gesamt:	13.515		9.303,5

* Hierbei handelt es sich um Randbereiche des westlich außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches befindlichen Waldbereiches.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **9.304 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Flächen für Gemeinbedarf (Gesamtfläche: ca. 12.190 m ²), davon			
- Versiegelung*	6.850	0,0	0,0
- Flächen mit Erhaltungsfestsetzung (Biotop 1.5.3, 1.22.1, 12.4.1b)	1.295	Erhalt	0
- Flächen mit Erhaltungsfestsetzung**	195	1,5	292,5
- Flächen mit Anpflanzfestsetzung	130	1,5	195
- Sonstige Freiflächen	3.720	1,0	3.720
Öffentliche Verkehrsfläche	1.325	0,0	0,0
Gesamt:	13.515		4.207,5

* Hierbei handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Im Plangebiet befinden sich bereits heute diverse Gebäude und sonstige versiegelte Bereiche.

** Im Bereich der Fläche mit Erhaltungsfestsetzung östlich des Haupthauses befinden sich neben dem Biotop 12.4.1b in den Randbereichen Grünflächen (Biotop 12.6.4 und 12.11.8), die durch die Festsetzung dauerhaft zu erhalten sind und der weiteren Entwicklung der Kronentraufbereiche zur Verfügung stehen.

Insgesamt wird ein geplanter Flächenwert von **4.208 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 \mathbf{9.304 WE} & - & \mathbf{4.208 WE} & = & \mathbf{5.096 WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **5.096 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Konkrete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 81 benannt.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

11.4.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

11.4.2.1 Plangebiet und Methodik

Das B-Plangebiet befindet sich am Südhang des Wiehengebirges und wird von einer bituminös befestigten Straße „Meller Straße“ durchzogen, an der sich beidseits Gebäude und Einrichtungen der Familienferienstätte befinden. Diese Gebäude sind im unmittelbaren Umfeld von parkartigen Garten-/ Spielplatzbereichen mit z.T. altem Baumbestand umgeben, südlich an das Hauptgebäude grenzt zudem eine größere Scherrasenfläche (Sport- und Spielstätten) an. Von der Überplanung (B-Plan) sind die vorhandenen Gebäude mit angrenzenden Gartenbereichen/ Sport- /Spielplatzflächen sowie einzelne Gehölze des Siedlungsbereiches und ein kleiner Bereich einer südlich an den bestehenden Komplex angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche betroffen.

Nördlich, östlich und westlich befinden sich ausgedehnte bewaldete Bereiche (Nadel- und Laubwald). Südlich an das Plangebiet grenzt eine recht strukturreiche Kulturlandschaft mit einem Wechsel aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie vereinzelt Höfen an. Die Topographie kann als „hügelig/bewegt“ bezeichnet werden.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für den Planbereich und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar.

Der Betrieb und die Nutzung des Hauses Sonnenwinkel und der nördlich gelegenen Kindertagesstätte (insbesondere Zulieferverkehr und Fahrbewegungen zum „Kindertransport“) sowie der angrenzenden Straßen „Meller Straße“ und „Bergstraße“ sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna einzustufen.

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung, einer Erstbegehung und den daraus resultierenden Erkenntnissen und der bestehenden Biotoptypenausstattung eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Relevanzprüfung).

11.4.2.2 Relevanzprüfung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁹ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gebäude und Gehölzstrukturen), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat Erfassungen sind erforderlich
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser), fehlende Habitatausstattung
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011)
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Erfassungen sind erforderlich

⁹ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld lässt nicht auf Vorkommen schließen.
<i>Amphibien</i>		
Kammolch	Anh. II und IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Fehlende Habitatausstattungen mit Eignung als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten oder essentieller Habitatbestandteil (relevante Lebensstätten) im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Geburtshelferkröte	Anh. IV	
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnpfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Wie vor und fehlende Hinweise auf Vorkommen
<i>Libellen nicht relevant</i>		

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. Stipa-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich

auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garchinger Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

Fazit

Im Ergebnis der o.a. Relevanzprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung sind die Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten.

Aufgrund der Ergebnisse der oben aufgeführten Relevanzprüfung und einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgten somit im Sommerhalbjahr 2019 faunistische Kartierungen der Brutvögel (IPW 2019) und der Fledermäuse (DENSE 2019).

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

11.4.3.1 Brutvögel

Bei den europäischen Vogelarten wird der Blick auf die sogenannten Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ fokussiert. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Im Jahr 2019 erfolgte im Zuge der Planungen eine Erfassung der Brutvögel als Revierkartierung auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach Südbeck et al. 2005 (s. FAUNISTISCHE KARTIERUNG; BRUTVÖGEL IPW 2019).

Innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Nistplätze (Brutstandorte) oder Nahrungshabitate mit besonderer Bedeutung von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“. Für die nachgewiesenen Arten Waldkauz und Grünspecht sind mit Realisierung der Planung gelegentlich genutzte Nahrungsflächen ohne besonderer Bedeutung betroffen, der Grauschnäpper und der Trauerschnäpper sind lediglich mit Staus Gastvogel beziehungsweise Brutzeitfeststellung festgestellt worden. Von keiner der genannten Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ sind Fortpflanzungs- / oder Ruhestätten im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (soweit Projektwirkungen zu erwarten sind) nachgewiesen worden.

Bei den nachgewiesenen Vogelarten mit Revierinhaberstatus handelt es sich um ungefährdete, häufige und weit verbreitete Arten mit meist weiter Anspruchsamplitude (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Haussperling, Hausrotschwanz,

Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp).

Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Zu den Arten mit besonderer Planungsrelevanz, welche gemäß der Kartiererergebnisse des Jahres 2019 den Status „Teilnahrungshabitat“ aufweisen (Grünspecht und Waldkauz) bzw. auch zu den Arten mit Status Gastvogel, beziehungsweise Brutzeitfeststellung (Grauschnäpper und Trauerschnäpper ist folgendes festzustellen: Die Arten kommen in der mittleren bis weiteren Umgebung des Bauvorhabens möglicherweise als Brutvogel vor, nutzen den Bereich eventuell zeitweise zur Nahrungssuche, haben aber innerhalb der in Anspruch genommenen Flächen des Gebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester). Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche¹⁰. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung und der Lage im Raum nicht zu erwarten. Neststandorte der genannten Art sind durch die Planung nicht betroffen. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Maßnahmen sind für diese Arten somit nicht erforderlich.

Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung als Brutvogel vorkommenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: **Amsel, Bachstelze, Blau- meise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Haussperling, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehl- chen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp**, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“¹¹.*

Für die möglicherweise vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Baumfällungen, Entfernung von Ge-

¹⁰ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

¹¹ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

hölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden/ Abriss-/ oder Umbauarbeiten an Gebäuden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnte, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

11.4.3.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Sonnenwinkel“ in Bad Essen erfolgte im Sommerhalbjahr 2019 eine Erfassung der Fledermausfauna (Schwerpunkt: Erfassung von Quartierfunktionen/ -strukturen).

Eine detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden, der Ergebnisse sowie der Bewertung der vorgefundenen Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf den besonderen Artenschutz befinden sich in dem beiliegenden Gutachten: Gemeinde Bad Essen, B-Plan Nr. 81 „Haus Sonnenwinkel“; Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse von DENSE (2019).

Zusammengefasst führen die Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu folgenden Einschätzungen:

Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG):

Ein Verstoß gegen **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden. Die folgende Einschätzung beschränkt sich ausschließlich auf die potentiellen Quartierstrukturen, die durch die geplanten Um- und Neubaumaßnahmen beeinträchtigt werden.

Gebäude (Nebengebäude)

In der vorliegenden Untersuchung wurde in dem Nebengebäude ein Sommerquartier eines Einzelindividuums der Zwergfledermaus vermutet. Weitere Quartiere, insbesondere Quartiere von Wochenstubengesellschaften, in denen sich flugunfähige Jungtiere aufhalten, wurden in den Gebäuden nicht dokumentiert und sind aufgrund der vorgefundenen Strukturen auch nicht zu erwarten. Daher ist eine Tötung von Individuen im Zuge von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (April bis Oktober) weitestgehend ausgeschlossen. Allerdings verhalten sich auch erwachsene Tiere je nach Witterungsbedingungen während der Tagesschlafphase häufig lethargisch und sind bei einer Störung nicht sofort in der Lage abzufliegen. Daher sollten alle Arbeiten an der Fassade behutsam ausgeführt werden, d.h. Dachbereiche mit Spalten vorsichtig geöffnet und abschnittsweise abgetragen werden, um den Tieren die Flucht zu ermöglichen. Falls Sanierungs- und Umbauarbeiten während des Winters geplant sind, ist zu berücksichtigen, dass Einzelindividuen gebäudebewohnender Fledermausarten, hier vermutlich Zwergfledermäuse, ebenfalls in frostfreien Spalten oder in dem Mauerwerk überwintern können. Diese Tiere sind wegen

der Winterschlaflethargie dann nicht in der Lage, selbständig zu entkommen und so einem hohen Tötungsrisiko ausgesetzt. Insbesondere Zwergfledermäuse überwintern an bzw. in sehr vielen Gebäuden. Diese Einzelquartiere sind auch mit hohem Aufwand kaum nachweisbar, sodass ein gewisses Restrisiko einer Tötung besteht, welches in der Rechtsprechung als „allgemeines Lebensrisiko“ definiert ist und nicht zum Auslösen eines Verbotstatbestandes führt. Das in jedem Fall bestehende Restrisiko einer Tötung während der Bauphase lässt sich durch vorsichtiges Vorgehen vor allem in den Gebäudeabschnitten minimieren, in denen Quartierpotential besteht. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren, die das weitere Vorgehen bestimmt.

Baumbestand (Westgrenze des Plangebietes)

Bis auf eine, auch für Fledermausgesellschaften geeignete, Spechthöhle in einer abgängigen Buche bietet der durch die Planung betroffene Baumbestand nur wenig Quartierpotential für Einzelindividuen. Ein Konflikt entsteht nicht, wenn die Fällung der Eichen außerhalb der Aktivitätsperiode von Fledermäusen im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt wird, was der Winterschlafphase der Fledermäuse entspricht. Für die Spechthöhle in der abgängigen Buche besteht eine, wenn auch geringe, Wahrscheinlichkeit einer Eignung als Winterquartier für Fledermausgruppen (Großer Abendsegler). Aus Vorsorgegründen müssen daher vor der Fällung dieses Baumes auch im Winter Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen winterschlafender Fledermäuse getroffen werden. Diese Maßnahmen umfassen eine Kontrolle der Höhle unmittelbar vor dem geplanten Fälltermin. Sollten dabei Fledermäuse gefunden werden und diese nicht ohne Verletzungsgefahr geborgen und in ein Ersatzquartier umgesetzt werden können, muss mit der Fällung gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Auch werden dann aus artenschutzrechtlicher Sicht Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten (vgl. Abschnitt zum Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen sind Verbotsstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG so weit wie möglich ausgeschlossen.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Voraussetzung für eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die Betroffenheit eines essentiellen Habitatbestandteiles oder Quartieres. In Bezug auf Flugstraßen und/oder Jagdhabitats bestehen innerhalb des Plangebietes für keine Art essentielle Lebensraumfunktionen, da keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Auch werden durch die Umsetzung der Planung keine essentiellen Quartiere beseitigt.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgrund fehlender essentieller Habitatfunktionen kann daher im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

An der nordwestlichen Fassadenecke des Nebengebäudes wurde ein Übertagungsquartier einer Zwergfledermaus vermutet.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten. Unter der Voraussetzung, dass es sich um einen nach § 15 zulässigen Eingriff oder Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 handelt, ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Für Einzelindividuen kann aufgrund der Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen werden, sodass von einer Erhaltung der ökologischen Funktion der ggfs. von den Planungen betroffenen Quartiere im räumlichen Zusammenhang auszugehen ist. Dies gilt insbesondere, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte.

Sollte im Rahmen der Umbaumaßnahmen und/oder Baumfällungen bzw. der vorgeschalteten Kontrollen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Winterquartiere, wird die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen, vgl. Kapitel 5.2 Tötungsverbot). Art und Umfang richten sich dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres im Detail festzulegen.

Insgesamt kann für Fledermäuse unter Berücksichtigung der angeführten, eventuell erforderlichen CEF-Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Da nach derzeitigem Kenntnisstand weder besetzte Quartiere noch essentielle Nahrungsräume/ Habitatstrukturen von Fledermäusen durch die Planung in Anspruch genommen werden, werden unter Beachtung der benannten Vermeidungs-/ und ggf. CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

11.4.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Umbau-/ Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, das Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden oder der Umbau-/ Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baumfällarbeiten:** Ggf. erforderliche Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 01. November und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden¹². Für den Einzelbaum mit nachgewiesenem Quartierpotenzial (Spechthöhle in einer abgängigen Buche, s. Karte 1, Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse; DENSE 2019, bzw. Bestandsplan der Biototypen) ist eine Kontrolle der vorhandenen Höhle unmittelbar vor dem geplanten Fälltermin erforderlich. Sollten dabei Fledermäuse gefunden werden und diese nicht ohne Verletzungsgefahr geborgen und in ein Ersatzquartier umgesetzt werden können, muss mit der Fällung gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Auch werden dann aus artenschutzrechtlicher Sicht Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten (s. übernächster Absatz).
- **Sanierungs-/ Umbaumaßnahmen von Gebäudeteilen:** Im Zuge von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen von Gebäudeteilen während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (April bis Oktober) sind alle Arbeiten an der Fassade behutsam auszuführen, d.h. Dachbereiche mit Spalten sind vorsichtig zu öffnen und abschnittsweise abzutragen, um Fledermäusen die Flucht zu ermöglichen. Falls Sanierungs- und Umbauarbeiten während des Winters durchgeführt werden, ist ein vorsichtiges Vorgehen in den Gebäudeabschnitten mit Quartierpotenzial (frostfreie Spalten oder innerhalb des Mauerwerkes) geboten. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren, die das weitere Vorgehen bestimmt. Gegebenenfalls werden dann aus artenschutzrechtlicher Sicht Ausgleichsmaßnah-

¹² Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögeln nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang November und Ende Februar). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang November und Anfang März.

men (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten (s. nächster Absatz)

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbringen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung (optional):** Sollte im Rahmen der Umbaumaßnahmen und/oder im Zuge von Baumfällungen bzw. der vorgeschalteten Kontrollen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Winterquartiere nachgewiesen werden, wird die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen). Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres im Detail festzulegen. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme würde dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.

11.5 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Gebietsheimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste)*:

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

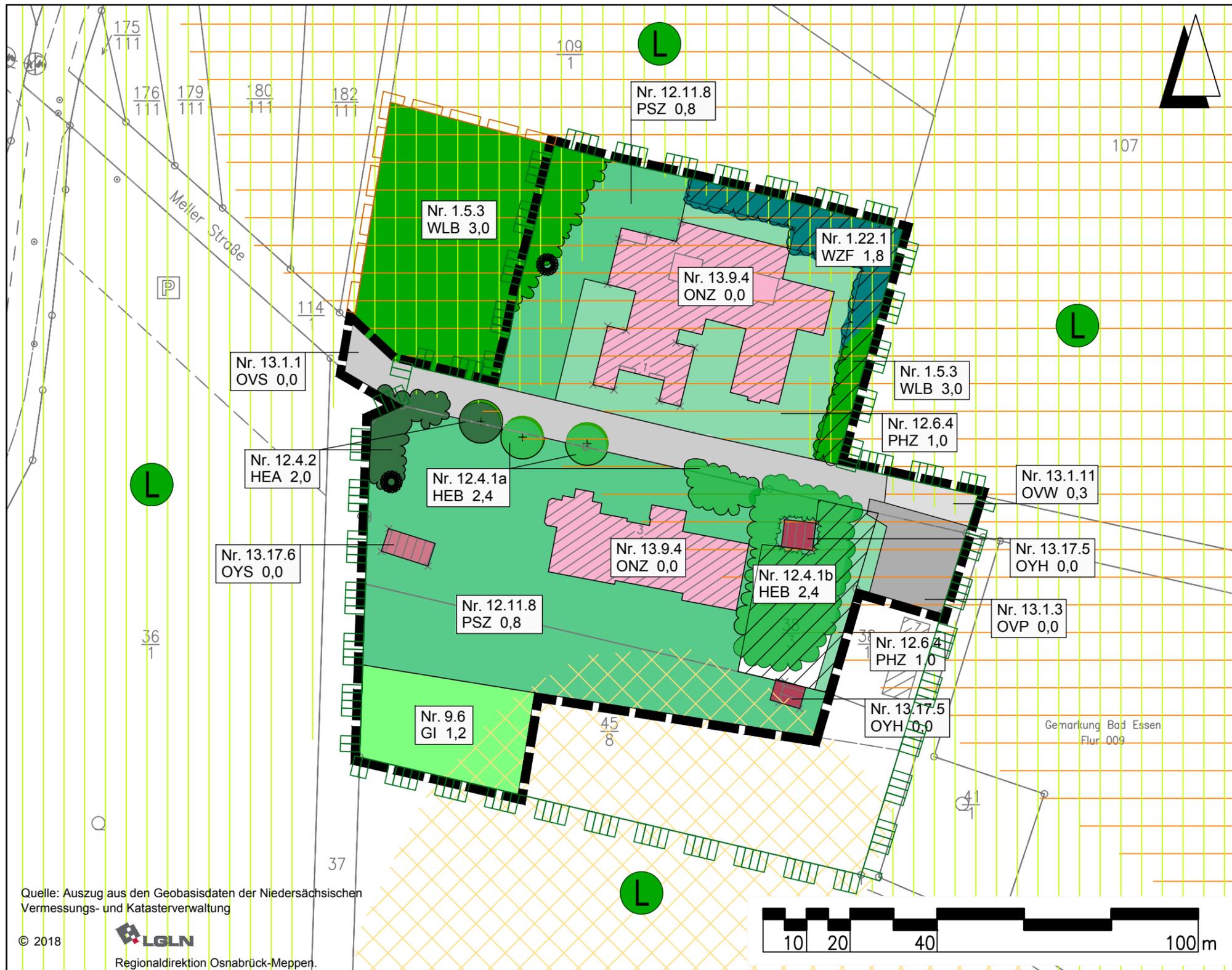
Straucharten:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

* Aufgrund der schmalen Ausprägung des Pflanzstreifens (3,5 m Breite) sind in erster Linie Straucharten zu verwenden, die bei Notwendigkeit auf die vorgesehene Breite zurückgeschnitten werden können.

11.6 Bestandsplan

sh. nächste Seite



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2018



Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

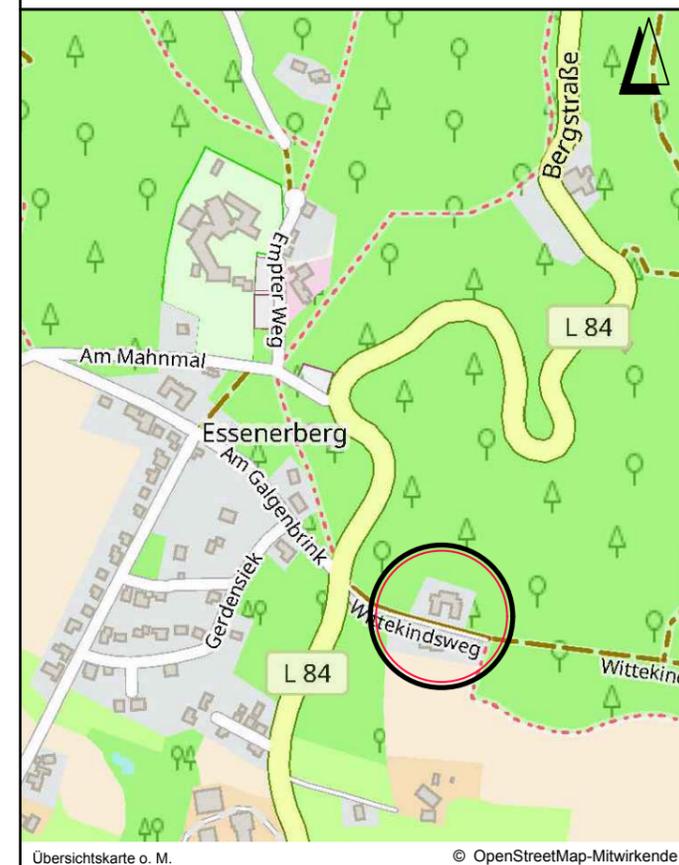
Legende

- Geltungsbereich B-Plan Nr. 81
- Geltungsbereich 59. FNP-Änderung
- Erläuterung sh. Text Wertfaktor
- Erhaltungsfestsetzung gemäß B-Plan Nr.81

Nr.	Biotoptyp	Code	Nr.	Biotoptyp	Code
1.5.3	Bodensaure Buchenwald des Berg- und Hügellands	WLB	12.11.8	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	PSZ
1.22.1	Fichtenforst	WZF	13.1.1	Straße	OVS
9.6	Artenarmes Intensivgrünland	GI	13.1.3	Parkplatz	OVP
12.4.1a	Einzelbaum des Siedlungsbereiches	HEB	13.1.11	Weg	OVW
12.4.1b	Baumgruppe des Siedlungsbereiches	HEB	13.9.4	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	ONZ
12.4.2	Baumreihe des Siedlungsbereiches	HEA	13.17.5	Hütte	OYH
12.6.4	Neuzeitlicher Ziergarten	PHZ	13.17.6	Sonstiges Bauwerk	OYS

Nachrichtlich:

- geplante Landschaftsschutzgebietsgrenze
- Vorsorgegebiete**
(grobe Darstellung gem. RROP WMS-Daten Landkreis Osnabrück)
- Natur und Landschaft
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Einzelbäume mit Quartierpotential gemäß "Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse" (Dense & Lorenz GbR 2019)



Übersichtskarte o. M.

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Entwurfsbearbeitung:	 <small>INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 40 • 49134 Wallerhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88</small>	Datum	Zeichen
bearbeitet		2020-01	Ka
gezeichnet		2020-01	Bec / Lc
geprüft		2020-02-03	Vk
freigegeben	2020-02-03	Boe	

Plan-Nummer: H:\B_ESSEN\218050\PLAENE\Plp_be-08.dwg(Bestand) - (E7-1-0)

GEMEINDE BAD ESSEN
 OT Essener Berg
BEBAUUNGSPLAN NR. 81
 "Sonnenwinkel"
 gleichzeitig 59. FNP-Änderung

Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 1.000	Unterlage : 1
		Blatt Nr. : 1

Letztes Plottedatum: 2020-02-03

Letztes Speicherdatum: 2020-02-03